

Auszug aus dem Protokoll der 4. Sitzung vom 17. März 2026

*Fürsorge / Sozialwesen  
Familienfürsorge*

13  
13.07

---

## **Betreuungs- und Subventionsverordnung, Beleuchtender Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung**

**26**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde beantragen der Gemeindeversammlung den Erlass einer Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV). Mit dieser Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um an der Primarschule Oberglatt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Volksschulrechts zu führen. Zudem regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen und die Zuständigkeiten für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie regelt die Zuständigkeiten für die Festsetzung der Elternbeiträge und die subventionierten Leistungen. Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1). Die Gemeinde Oberglatt bleibt dadurch eine attraktive Wohngemeinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. Studien zeigen, dass der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung die Produktivität der Volkswirtschaft steigert. Eine gute frühkindliche Betreuung fördert die Entwicklung der Kinder, verbessert ihre schulischen Leistungen und senkt langfristig die Gesundheits- und Sozialkosten. Investitionen in die Bildung, besonders in die frühe Kindheit, haben langfristig einen positiven Return on Investment sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gemeinde.

### **Ausgangslage**

#### Gesetzliche Grundlage

Gemäss §30a des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) haben Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zu sorgen. §30b VSG ermöglicht den Gemeinden, Tagesschulen zu führen, bei denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen an mehreren Tagen pro Woche verbunden werden.

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden zudem, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich bereitzustellen (§18 KJHG). Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

#### **Gemeinde Oberglatt**

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt

T 044 852 37 10, F 044 852 37 93

[gemeinde@oberglatt.ch](mailto:gemeinde@oberglatt.ch), [www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch)

Abheben in  
**Oberglatt.**

## Gesellschaftliche Entwicklung und Bedarf

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzender Betreuung ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Immer mehr Familien sind auf verlässliche Betreuungsangebote angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Gleichzeitig zeigen nationale und internationale Studien, dass Tagesschulen einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit leisten, indem sie allen Kindern – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – Zugang zu pädagogisch gestalteten Lernräumen und sozialen Lernprozessen bieten.

## Bisherige Situation in Oberglatt

In Oberglatt besteht bereits ein Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Dieses wird von den Familien geschätzt und genutzt. Mit der Einführung einer Tagesschule soll dieses Angebot weiterentwickelt und pädagogisch-konzeptionell vertieft werden. Zudem subventioniert die Gemeinde Oberglatt seit mehr als 20 Jahren die familienergänzende Betreuung und seit 2009 auch die schulergänzende Betreuung. Die neue Verordnung löst die bisherige Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) ab. Die Grundlagen dieser Verordnung werden in die neue Verordnung übernommen und teilweise konkretisiert.

## **Erwägungen**

### Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter umfasst Betreuungsangebote für Kinder bis zum Kindergarteneintritt, die zusätzlich zur familiären Betreuung oder parallel zum Familienalltag stattfinden. Zu den Betreuungsangeboten gehören unter anderem Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien und Spielgruppen. Sie entlasten insbesondere berufstätige oder weiterbildende Eltern und bieten gleichzeitig den Kindern eine förderliche Umgebung, die ihre soziale, emotionale und kognitive Entwicklung unterstützt und sie gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet.

Die Gemeinden haben gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Mit der Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2021 (SR 410.1) wurden die Rahmenbedingungen für die Subvention von familienergänzender Betreuung im Vorschulalter geschaffen.

### Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Die Details für die Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt werden in einem Beiblatt ausgeführt, welches auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt ([www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch)) aufgeschaltet wird.

## Subventionen

Die Subventionsverordnung für Kinderbetreuung in Oberglatt spielt eine entscheidende Rolle, da sie Familien gerecht unterstützt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht. Früher erhielten nur einkommensschwache Haushalte finanzielle Hilfe. Seit 2021 werden auch der Mittelstand und die Haushaltgrösse berücksichtigt, sodass nun mehr Familien von einer finanziellen Entlastung profitieren können. Darüber hinaus wird die frühe Bildung der Kinder gezielt gefördert. Ein Beispiel dafür sind die Subventionen für Spielgruppen, die den Kindern ermöglichen, in einem förderlichen Umfeld, Sprache und Kultur zu erlernen. Dies hilft ihnen, später im Kindergarten und in der Schule besser zurechtzukommen und erleichtert ihren Einstieg in die Bildung. Die Verordnung sorgt zudem für einheitliche und transparente Vorgaben bei allen schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten. Damit werden nicht nur die Kinder bestmöglich gefördert, sondern auch die Eltern spürbar entlastet. Dieses Prinzip bleibt auch mit der Totalrevision bestehen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 96'000.00 für die familienergänzende Betreuung aufgewendet.

### Schulergänzende Betreuung

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Fr. 950'000.00 für die schulergänzende Betreuung aufgewendet. Davon deckten die Elternbeiträge Fr. 520'000.00. Der Differenzbetrag von Fr. 430'000.00 wurde durch die Gemeinde finanziert.

Im Jahr 2025 haben 197 Schülerinnen und Schüler (SuS) die schulergänzende Betreuung besucht, was etwa 30 % der gesamten SuS der Primarschule Oberglatt entspricht. Die Gemeinde Oberglatt hat somit pro Kind einen Betrag von Fr. 2'182.75 finanziert.

### Tagesschule

Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb einer Tagesschule mit acht Klassen (vom 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse) einer Auslastung von 100 % während 39 Schulwochen betragen:

Personalaufwand	Fr.	400'000.00
Verpflegung	Fr.	200'000.00
Verbrauchsmaterial	Fr.	20'000.00
<i>Total wiederkehrende Kosten</i>	<i>Fr.</i>	<i>620'000.00</i>

Bei einem Kostendeckungsgrad von 60 % ist mit einem jährlichen Finanzierungsanteil der Gemeinde von rund Fr. 248'000.00 zu rechnen.

Die Kosten in Höhe von Fr. 620'000.00 wurden für die Betreuung von insgesamt 140 SuS für das Grundangebot kalkuliert (mit 20 Kindern pro Klasse; 1. Kindergartenkinder benötigen keinen Nachmittagsunterricht und somit keine Betreuung). Die Gemeinde Oberglatt finanziert somit pro Kind einen Betrag von Fr. 1'771.40.

Mit der Tagesschule verschiebt sich ein Teil der bisherigen Kosten für Betreuung und Mahlzeiten von den Tagesstrukturen zur Tagesschule. Sie fallen also nicht vollumfänglich neu an, sondern werden umverteilt.

Tagesschulen haben nachweislich einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Eine Evaluation der Stadt Zürich (Hauptbericht der Zürcher Schulpflege und Schulamt Stadt Zürich über die Evaluation Tagesschule 2025 Pilotphase II vom 8. März 2021) zeigt, dass sich die Investition in Tagesschulen aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnt:

- Erhöhung der Erwerbstätigkeit: Etwa ein Fünftel der befragten Haushalte hat seit dem Start der Tagesschule das Erwerbsspensum erhöht oder plant eine Erhöhung (im Mittel um rund 20 Stellenprozent).
- Entlastung der öffentlichen Hand: Höhere Steuereinnahmen durch höhere Erwerbstätigkeit überkompensieren mittelfristig die Mehrausgaben für die Tagesschule.
- Standortattraktivität: Gemeinden mit bedarfsgerechten Betreuungsangeboten sind für Familien attraktiver.

### Subventionen

Bei der Einführung der Subventionsverordnung im Jahr 2021 rechnete man mit wiederkehrenden Subventionskosten von rund Fr. 300'000.00. Mit der neuen Verordnung erhält der Gemeinderat erneut die Legitimation für die Erstellung eines Subventionsreglements. Im Rahmen der Aktualisierung des Subventionsreglements werden auch die Ansätze geprüft. Auch weiterhin kann an den im 2021 kommunizierten jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 300'000.00 festgehalten werden.

### **Zeitplan / Weiteres Vorgehen**

Mit der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung wird diese per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Bis im Sommer 2029 wird die Schulanlage Erlenstrasse fertig erstellt. Während dieser Zeit wird die Einführung der Tagesschule operativ vorbereitet (Schulentwicklung, Weiterbildungen, Anmeldungen). Ab August 2029 startet die Tagesschuleinheit an der Erlenstrasse.

## **Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend erhält die Gemeinde Oberglatt mit der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Dieses ermöglicht die Einführung einer Tagesschule in Oberglatt und damit bleibt die Gemeinde Oberglatt eine attraktive Wohngemeinde und unterstützt insbesondere Familien, welche zwei Einkommen erzielen wollen bzw. müssen. An den bewährten Subventionsbestimmungen ändert sich nichts. Die bisherigen Bestimmungen werden in die neue Subventionsverordnung integriert. Gemeinderat, Primarschulpflege und Sozialbehörde empfehlen die Genehmigung der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung.

## **Wortlaut der neuen Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV)**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1. Gegenstand**

Gestützt auf die Pflegekinderverordnung, das kantonale Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Volksschulrecht, regelt diese Verordnung das Angebot sowie die Rahmenbedingungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sowie die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Oberglatt. Sie legt die Elternbeiträge fest und regelt die subventionierten Leistungen.

#### **Art. 2. Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberglatt unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sorgt.

<sup>2</sup> Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz noch auf einen Transport zu diesem.

<sup>3</sup> Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist grundsätzlich freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde kann gemäss Kapitel IV dieser Verordnung finanzielle Unterstützung leisten.

<sup>4</sup> Private Trägerschaften haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf kommunale Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen in einem Behördenerlass davon abweichen.

### **Art. 3. Angebote und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots gemäss kantonalem Recht und die Aufsicht darüber bestimmt sich wie folgt:

- Die Sozialbehörde ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulbereich.
- Die Schulpflege ist zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen im Volksschulbereich.
- Der Gemeinderat kann im Rahmen der frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

<sup>2</sup> In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist die Schulpflege zuständig.

<sup>3</sup> In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>4</sup> In der Gemeinde Oberglatt besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Fachpersonen im Bereich Integration, für deren Bereitstellung und die Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>5</sup> Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich, gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist die Sozialbehörde zuständig.

<sup>6</sup> Für den Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen im Volksschulbereich, gestützt auf das Volksschulrecht, ist die Schulpflege zuständig.

<sup>7</sup> Die zuständigen Instanzen erlassen die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Sie können die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise delegieren oder Dritten übertragen und hierfür Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## **II. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter**

### **Art. 4. Familienergänzende Betreuungsangebote**

<sup>1</sup> Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich gelten u.a:

- a. Kindertagesstätten
- b. Tagesfamilien
- c. Weitere Einrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz

<sup>2</sup> Die Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen:

- a. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b. Frühe Förderung und Verbesserung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- c. Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- d. Berufliche Integration der Erziehungsberechtigten
- e. Entlastung der öffentlichen Finanzen
- f. Förderung der Standortattraktivität

### **Art. 5. Trägerschaften der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung und die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht. Zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

<sup>3</sup> Allfällige mit der Bewilligung und Aufsicht entstehende ausserordentliche Aufwendungen können den Trägerschaften weiterverrechnet werden.

## **III. Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt**

### **Art. 6. Tagesstrukturen nach Volksschulrecht**

<sup>1</sup> Als Tagesstrukturen nach § 30a Volksschulgesetz (VSG) gelten:

- a. schulergänzende Betreuung,
- b. Kinderhorte (§ 30c VSG),
- c. Tagesschulen (ohne Tagessonderschulen),
- d. Mittagsbetreuung.

<sup>2</sup> Die Tagesstrukturen im Sinne des Volksschulrechts orientieren sich am Wohl der Kinder und leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- Soziale und sprachliche Integration aller Kinder
- Entlastung der öffentlichen Finanzen
- Förderung der Standortattraktivität

<sup>3</sup> Das pädagogische und sonderpädagogische Konzept der Primarschule Oberglatt gilt auch für die Tagesstrukturen.

#### **Art. 7. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte informieren die Mitarbeitenden über Ereignisse im Umfeld der Kinder soweit dies für den Betreuungsbetrieb von Bedeutung ist.

#### **Art. 8. Qualität**

<sup>1</sup> Die Qualität der Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.

<sup>2</sup> Dabei wird auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen.

#### **Art. 9. Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen unter denen Schülerinnen und Schüler von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden können. Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

<sup>2</sup> Bei einem Ausschluss aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bestehenden Tagesschuleinheit.

#### **Art. 10. Elternbeiträge**

<sup>1</sup> Der obligatorische Unterricht, sowie eine allfällige Auffangzeit im Rahmen des Tagesschulangebots erfolgt unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die gebundenen und ungebundenen Betreuungsmodule sowie die schulergänzende Betreuung sind kostenpflichtig, wobei eine Kostendeckung von mindestens 60 % angestrebt wird.

<sup>3</sup> Gestützt auf die Gebührenverordnung werden die Tarife von der Schulpflege festgesetzt. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend und werden jährlich neu berechnet.

## **Kapitel 1: Schulergänzende Betreuung**

### **Art. 11. Trägerschaften der schulergänzenden Betreuung**

<sup>1</sup> Die Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Regel kommunal geführt. Die Schulpflege erlässt Qualitätsrichtlinien bzw. ein entsprechendes Betriebskonzept und übt die Aufsicht aus. Der Betreuungsauftrag richtet sich dabei nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Kommunal geführte Tagesstrukturen bedürfen keiner Bewilligung (§ 30c Abs. 5 VSG).

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann auch private Trägerschaften bzw. Dritte mit der schulergänzenden Betreuung beauftragen. Die Bewilligungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach übergeordnetem Recht.

## **Kapitel 2: Tagesschule**

### **Art. 12. Tagesschulangebot**

<sup>1</sup> Die Primarschule Oberglatt führt an mindestens einem Schulstandort eine Tagesschuleinheit nach den Bestimmungen des Volksschulrechts, unter der Leitung und Aufsicht der Schulpflege. Die Schulpflege bezeichnet die Tagesschuleinheit.

<sup>2</sup> In der Tagesschuleinheit werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

<sup>3</sup> Die Tagesschule ist modular aufgebaut. Sie beinhaltet ein gebundenes Grundangebot und frei wählbare Zusatzmodule.

<sup>4</sup> Die Anmeldung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenpflichtig.

<sup>5</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 13. Gebundenes Grundangebot**

<sup>1</sup> Das Grundangebot umfasst den obligatorischen Unterricht nach Lehrplan des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Zum Grundangebot gehören die gebundenen Betreuungsmodule, welche die Schulpflege definiert. Während dieser Zeit können in der Regel keine ausserschulischen Aktivitäten besucht werden.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann eine Auffangzeit und Aufgabenstunden vorsehen.

<sup>4</sup> Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 14. Frei wählbare Zusatzmodule**

<sup>1</sup> Zusätzlich zum Grundangebot werden frei wählbare Zusatzmodule angeboten.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 15. Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Betreuung**

Die Schul- und Betreuungspersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder interdisziplinär zusammen.

#### **Art. 16. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Eintritt in die Tagesschuleinheit**

<sup>1</sup> Das Tagesschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberglatt zur Verfügung. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche für das gebundene Grundangebot angemeldet werden, haben Vorrang. Bei vorhandener Kapazität können auch Kinder anderer Gemeinden gegen Entgelt und volle Kostendeckung aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für das gebundene Grundangebot in der Tagesschuleinheit gilt in der Regel für die gesamte Dauer einer Stufe und umfasst:

- Kindergartenstufe: das erste und zweite Kindergartenjahr
- Unterstufe: die erste bis dritte Klasse
- Mittelstufe: die vierte bis sechste Klasse

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann in ihren Ausführungsbestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Sie regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 17. Ordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Ein Austritt aus dem gebundenen Grundangebot ist vor Ablauf der jeweiligen Stufe nur aus zwingenden Gründen zulässig.

<sup>2</sup> Bei vorzeitigem Austritt kann eine Versetzung in eine andere Schuleinheit ohne Tagesschulbetrieb angeordnet werden. Eine Anmeldung in der schulergänzenden Betreuung bleibt anschließend möglich.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten, insbesondere Kündigungsgründe, - fristen und das Verfahren regelt die Schulpflege in ihren Ausführungsbestimmungen. Bei einem Austritt aus dem gebundenen Grundangebot besteht kein Anspruch auf Verbleib in der Tagesschuleinheit.

### **Kapitel 3: Ferienbetreuung**

#### **Art. 18. Betreuung an schulfreien Tagen**

Während der Schulferien und an Feiertagen sowie an anderen schulfreien Tagen kann die Schulpflege für alle Kinder der Primarschule Oberglatt eine kostenpflichtige Betreuung von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbieten. Die Ferienbetreuung wird ausschliesslich kostendeckend angeboten.

### **IV. Subventionen**

#### **Art. 19. Einleitung**

Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung für die familien- und schulergänzende Betreuung.

#### **Art. 20. Grundsätze**

Die Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

#### **Art. 21. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Subvention gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung registrierten Erziehungsberechtigten, die in Oberglatt wohnhaft sind. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer anerkannten Betreuungseinrichtung in Oberglatt betreut werden. Dabei wird die Betreuung längstens bis zur Vollendung der Mittelstufe berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die Subventionierung des Besuches von Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Sonderfälle und Härtefälle werden durch die jeweils zuständige Behörde geregelt.

### **Art. 22. Berechnung der Höhe der Subventionen**

Die Berechnung einer möglichen Subvention erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), der Haushaltgrösse und der effektiven Betreuungskosten. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 und einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00. Bei der Bestimmung der Haushaltgrösse werden alle Erziehungsberechtigten sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, einschliesslich solcher aus gemeinsamen oder früheren Beziehungen, einbezogen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt gemäss den Vorgaben im Subventionsreglement.

### **Art. 23. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe**

Erziehungsberechtigte, welche für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialbehörde Oberglatt finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Subventionen. Allfällige Betreuungskosten und Kosten der Spielgruppe werden vollumfänglich im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget berücksichtigt.

### **Art. 24. Betreuungstarife**

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtungen festgelegt.

### **Art. 25. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)**

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

### **Art. 26. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten**

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

### **Art. 27. Einreichung Gesuch**

Anspruchsberechtigte reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Sie sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Ansonsten verlieren sie den Anspruch. Rückwirkende Zahlungen von Subventionen sind ausgeschlossen.

### **Art. 28. Sonder- und Härtefälle**

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ein Gesuch für Sonder- oder Härtefälle an die zuständige Behörde einzureichen. Diese kann in solchen Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

### **Art. 29. Meldepflicht**

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Wurden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssen diese zurückerstattet werden. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

## **V. Vollzug**

### **Art. 30. Ausführungsbestimmungen**

Die Primarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der Tagesstrukturen gemäss dieser Verordnung regeln.

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten der familienergänzenden Betreuung und die Details bezüglich der Subvention regeln.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31. Ersatz Subventionsverordnung**

Das Kapitel IV Subventionen dieser Verordnung ersetzt die Subventionsverordnung vom 17. Juni 2021.

### **Art. 32. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Für die Einführung der Tagesschule gilt eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2029/30. Bis zu diesem Zeitpunkt wird in der Gemeinde Oberglatt kein Tagesschulangebot geführt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2026

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) wird in der vorliegenden Form vom 17. März 2026 im Wortlaut der Erwägungen genehmigt.
2. Dem Entwurf des Subventionsreglements und des Konzepts für die Tagesschule wird im Grundsatz zugestimmt. Die definitive Festlegung durch die zuständigen Stellen erfolgt nach der Genehmigung der Betreuungs- und Subventionsverordnung durch die Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:
  - 3.1 Die Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) wird in der vom Gemeinderat am 17. März 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.
4. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 traktandiert. Es wird vom Ressort Bildung vertreten.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung bis spätestens Sonntag, 10. Mai 2026, der Abteilung Präsidiales zu übergeben.
6. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Oberglatt (inkl. Beilagen via eGeko OBATT-2026-0319)
  - Politische Ortsparteien (EDU <hans-rudolf.moser@edu-zh.ch>; EVP <s.f.schlatter@bluewin.ch>; Die Mitte <fabrizio.varano@hotmail.com>; FDP <stefan.haab@hispeed.ch>; Grüne Bezirk Dielsdorf <wilma@swissonline.ch>; SP Region Lägern <sregionlaegern@bluewin.ch>; SVP Oberglatt <hermann.staempfli@svp-oberglatt.ch>
  - Gemeindepräsident
  - Ressortvorsteherin Bildung
  - Ressortvorsteher Soziales
  - Sozialbehörde (soziales@oberglatt.ch)
  - Schulpflege Oberglatt (coralie.berger@oberglatt.ch)
  - Gemeindeschreiber
  - Abteilungsleitung Bildung
  - Abteilungsleitung Soziales
  - Akten (OBATT-2025-0332)

**Gemeinderat Oberglatt**

Nalan Seifeddini  
Vize Präsidentin

Dominic Plüss  
Gemeindeschreiber